

# **Satzung**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung hat

**am 10. Juli 2002**

aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 608) folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Tagegeld**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und andere ehrenamtliche Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen als Ersatz für ihre Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung beträgt für die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme 10 € pro angefangene Stunde.

(3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so wird nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet.

(4) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbands, die nach 18.00 Uhr beginnen, einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 25 €.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

Der Verbandsvorsitzende erhält als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand jährlich eine Aufwandsentschädigung von 1.000 €. Sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von 25 € pro Sitzung.

### **§ 3 Reisekostenvergütung**

Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 24. Juni 1975, in der Fassung vom 8. April 1991, außer Kraft.

Grafenau, den 11. Juli 2002

Thüringer  
Verbandsvorsitzender

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.